



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen (Drs. 19/1555)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

### „§ 6

#### **Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird aufgehoben.
  2. Die Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.“
2. Die bisherigen §§ 6 bis 17 werden die §§ 7 bis 18.

#### **Begründung:**

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sieht bislang Stellenobergrenzen auch für kommunale Beförderungämter vor und trifft in Abs. 5 der Vorschrift Obergrenzen für die Einstufung dieser kommunalen Ämter nach Funktionsbewertung des jeweiligen Dienstpostens. Diese Vorschrift hat damit eine Besoldungsgrenze für Führungskräfte in den Kommunalverwaltungen zur Folge. So dürfen kommunale Ämter nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in den vom Gesetzgeber in Art. 26 Abs. 5 BayBesG festgelegten Besoldungsgruppen eingestuft werden. Beispielsweise können Ämter in kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Große Kreisstadt sind, und in Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden (Art. 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a BayBesG). Diese Vorschrift behindert die Kommunalverwaltung der betroffenen Kommunen dabei, auf dem Markt durch eine entsprechende Besoldung qualifiziertes Personal für Führungspositionen in der Kommunalverwaltung einzustellen oder das schon eingestellte Personal auf Dauer zu halten. Sie ist daher abzuschaffen. Das stärkt zugleich die kommunale Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Organisations- und Personalhoheit. Auch der Bayerische Städtetag fordert seit längerem einen völligen Verzicht auf kommunale Stellenobergrenzen-Regeln aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung und des sich weiter zuspitzenden

Fachkräftemangels. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg haben Stellenobergrenzen für den kommunalen Bereich in den letzten Jahren gänzlich abgeschafft.